



Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ in den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß §§ 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Jede Person hat gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung, an den nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung in den folgenden festgelegten Örtlichkeiten im Kreisgebiet eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Örtlichkeiten im Gebiet des Landkreises Stade werden wie folgt festgelegt:

Hansestadt Stade:

Innenstadt:

Die als solche nach StVO beschilderte Fußgängerzone mit folgenden Straßen(-teilen):

- Kurze Straße u. Breite Straße
- Holzstraße
- Beguinenstraße
- Goos
- Poststraße
- Pferdestraße
- Große Schmiedestraße
- Kleine Schmiedestraße
- Sattelmacherstraße
- Flutstraße u. Löffelstraße
- Hökerstraße
- Kalkmühlenstraße u. Neue Straße
- Fischmarkt
- Wasser West
- Beim Harschenflether Tor jeweils von 7:00 bis 20:00 Uhr und
- der gesamte Pferdemarkt zzgl. der dort befindlichen Bushaltestellen sowie
- der gesamte Bereich des Stader Busbahnhofs ohne zeitliche Begrenzung

Hansestadt Buxtehude:

Innenstadt:

- Bahnhofstraße
- Ritterstraße
- Lange Straße
- Zwischen den Brücken
- Breite Straße
- Petri-Platz jeweils von 7:00 bis 20:00 Uhr sowie
- der gesamte Bereich des Buxtehuder Bahnhofes und
- der gesamte Bereich des Buxtehuder Busbahnhofs (Viverstraße) ohne zeitliche Begrenzung

SG Harsefeld:Innenstadt Flecken Harsefeld:

- August-Hillert-Platz, in der Zeit von 12:00 bis 21:00 Uhr sowie
- Friedrich-Tobaben-Platz
- Skater- und Streetballanlage im Brakenweg 2 und
- Kloster Park jeweils ohne zeitliche Begrenzung

Samtgemeinde Apensen:

- Buxtehuder Straße 1 („Roter Platz“) ohne zeitliche Begrenzung

Samtgemeinde Fredenbeck:

- keine Tragepflicht nach dieser Allgemeinverfügung

Samtgemeinde Horneburg:

- Bahnhofsumfeld Agathenburg, Dollern und Horneburg, Montag bis Freitag von 5:00 bis 19:00 Uhr
- Platz Am Sande, Horneburg, Montag bis Freitag 11:30 bis 14:00 Uhr
- Platz Am Burgmannshof, Horneburg, Freitag 11:30 bis 17:00 Uhr

Samtgemeinde Lühe:

- der gesamte Bereich „Lühe-Anleger“, an gesetzlichen Feiertagen sowie samstags und sonntags ohne zeitliche Begrenzung

Steinkirchen:

- Gartenstraße für den Bereich des Wochenmarktes donnerstags von 7:00 bis 13:00 Uhr

Samtgemeinde Nordkehdingen:Freiburg

- Hauptstraße Hausnr. 31 – 64 von 7:00 bis 20:00 Uhr

Balje

- Dorfplatz ohne zeitliche Begrenzung

Oederquart

- Dorfplatz ohne zeitliche Begrenzung

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten:

- der gesamte Bereich Marktplatz Himmelpforten donnerstags von 13:00 bis 18:30 Uhr

Gemeinde Drochtersen:

- keine Tragepflicht nach dieser Allgemeinverfügung

Gemeinde Jork:

Der gesamte Bereich Altländer Markt zwischen den Straßen(-teilen):

- Westerjork
- Lessingstraße
- Altländer Markt
- Marschdamm und
- Am Gräfengericht in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr

Die Regelung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich. Die „Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ in den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden vom 27.11.2020“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Nach §§ 28, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG.

In den letzten Tagen und Wochen ist ein landkreisweiter, aber auch bundesweiter kontinuierlicher Anstieg der Infektionsfälle zu vermerken. Es bedarf deshalb neben den eigenverantwortlich einzuhaltenden Infektionsschutzregeln grundrechtsbeschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich als verhältnismäßig dar. Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung legt der Landkreis fest, in welchen Gebieten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss. Um die Zunahme der Infektion mit dem Corona-Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, da derzeit keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers bei Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen.

Die Maskenpflicht gilt in den einzeln aufgeführten Gemeinden zu den dort genannten Zeiten. Bei den genannten Straßen und Marktplätzen handelt es sich um nicht nur zu Marktzeiten stärker frequentierte Bereiche in den jeweiligen Ortschaften. Regelmäßig stärker frequentiert sind diese Straßen auch zu den Öffnungszeiten der an die genannten Straßen und Plätze ansässigen Geschäfte. In diesen stärker frequentierten Bereichen können Abstände nicht immer sicher eingehalten werden. Hier begegnen sich zwangsläufig Menschen auf engem Raum oder halten sich in diesem Bereich auch einige Zeit auf engem Raum auf. Hier ist die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus durch Aerosole deutlich erhöht, wenn keine Maske getragen wird. Dies stellt einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist deshalb erforderlich, um das Verbreitungsrisiko zu reduzieren. Bei der zeitlichen Festlegung sind die Erkenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Kommune maßgeblich berücksichtigt worden.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle Personen in den umfassten Straßen, Plätzen und Örtlichkeiten. Sie gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürger und Bürgerinnen dar. Die Maßnahme ist jedoch im Ergebnis verhältnismäßig.

Die getroffene Anordnung des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen ist erforderlich, weil Personen bereits infektiös sind, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch Sprechen oder Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen selbst festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2 sind die angeordneten Maßnahmen jetzt zu treffen, die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen.

Weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und das auf Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der ausschließlich in bestimmten Bereichen der kreisangehörigen Gemeinden und dort bis auf wenige Ausnahmen nur zu bestimmten Zeiten zum Tragen kommt. Die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist nur dann angeordnet, wenn die Besuchsfrequenz so hoch ist, dass ein Schutz nötig ist, weil die nötigen Abstände nicht eingehalten werden können. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Bei der Abwägung sind insbesondere die Erkenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Kommune mit eingeflossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4 a, 21682 Stade, eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Stade, 16. Dezember 2020

Landkreis Stade
Der Landrat